

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 51	S0365/20	20.10.2020
zum/zur		
F0210/20 Fraktion AfD Stadtrat Kumpf		
Bezeichnung		
Tricksereien bei Abrechnungen von Tagesgruppen-Leistungen?		
Verteiler	Tag	
Der Oberbürgermeister	03.11.2020	

1. Welche Dokumentationspflichten wurden den Erbringern von Tagesgruppen-Leistungen während des Corona-Lockdowns abverlangt, die Leistungen in einem Umfang abgerechnet haben, der dem Mindestfordernis für eine vollumfängliche Refinanzierung entspricht? Wurden Maßnahmen ergriffen, um Tricksereien auszuschließen?
2. Wird die Stadtverwaltung den Hinweisen nachgehen, wonach in einigen Fällen höhere Tagesgruppen-Leistungen veranschlagt worden wären als tatsächlich erbracht worden seien und wenn sich dies als zutreffend herausstellen sollte, wird der zu viel bezahlte Anteil zurückgefordert oder mit künftigen Erstattungen verrechnet?
3. Wird die Verwaltung dem bereits 2011 in einem Bericht des Landesrechnungshofes angeklungenen Auftrag genügen, die widmungsgemäße Verwendung von Jugendhilfeleistungen zu prüfen und gegebenenfalls anzupassen?
4. Welche Maßnahmen und gegebenenfalls Reformen der Rahmenbedingungen innerhalb des Jugendhilfeausschusses, der AG 78 sowie der Schiedsstelle sind seitens der Verwaltung angedacht, um zu verhindern, dass sich die Empfänger von Zahlungen seitens der Träger wechselseitig selbst kontrollieren? Wie will man Transparenz, Wirtschaftlichkeit und Rechtmäßigkeit in diesen Bereichen optimieren? Immerhin sind alle Gremien ausschließlich mit abhängigen Mitgliedern aller Träger und der Behörden selbst bestückt.
5. Gibt es ausgehend von den Aussagen des Landesrechnungshofs über Unregelmäßigkeiten bei der Finanzierung von Jugendhilfeeinrichtungen aus 2011 noch weitere Berichte und Prüfungsergebnisse, die der Verwaltung bekannt sind und die sich mit der weiteren Entwicklung in diesem Bereich befassen. Wenn ja, bitte ich darum, mir diese zur Verfügung zu stellen oder mir die jeweilige Fundstelle zu nennen, wo diese nachzulesen sind.

Während des Lockdowns wurden die vereinbarten Regelleistungen abverlangt, da die Tagesgruppen geöffnet waren. Die im Hilfeplan vereinbarten Zielstellungen und Absprachen wurden gem. § 36 SGB VIII fortgeführt. Von den Schulschließungen waren hier die inhaltlichen Ziele nur im Rahmen der Netzwerkarbeit betroffen (Ansprechpartner Schule ist weggefallen). Ansonsten erfolgte der Besuch der Tagesgruppe wie vereinbart. Die sachliche Richtigkeit der gestellten dahingehenden Rechnungen wird vom fallführenden Sozialarbeiter geprüft und bestätigt, erst dann erfolgt die Weitergabe an die Wirtschaftliche Jugendhilfe zur rechnerischen Prüfung und Anweisung. Eine nochmalige, rückwirkende Rechnungsprüfung über die Anwesenheitstage ist

hier jedoch nur über die WEH möglich, da die monatlichen Abrechnungen nicht Bestandteil der HzE-Akte sind.

Dem Sozialen Dienst des Jugendamtes sind keine Hinweise auf falsche Angaben im Rahmen der Tagesgruppenleistung seitens der Jugendhilfeträger bekannt. Sollte solche Hinweise eingehen, erfolgt eine Abprüfung durch den fallführenden Sozialarbeiter in Form von Gesprächen mit den Eltern und Kindern und Kontaktaufnahme zur Leitung. Bei Nachweis eines zu viel gezahlten Rechnungsbetrages erfolgt in Zusammenarbeit mit der Wirtschaftlichen Jugendhilfe die Rückforderung in der entsprechenden Höhe.

Im Rahmen der ambulanten Hilfen zur Erziehung verfügt die LH Magdeburg über verbindliche Qualitätsstandards, die eine fundierte Prüfung der Verwendung von Jugendhilfeleistung ermöglicht. Im Kontext von wiederkehrenden LEQ-Verhandlungen werden in allen Bereichen der HzE die Standards fortlaufend angepasst. Die Einzelprüfung der Verwendung von Jugendhilfeleistungen erfolgt im Rahmen der Hilfeplanung gem. §36 SGB VIII, die im Ablauf ausführlich im OVP-Handbuch beschrieben ist.

Mit dem Schreiben der Beigeordneten des Dezernats V vom 20.03.2020 wurden die Träger darüber in Kenntnis gesetzt, welche vorübergehenden Maßnahmen zur Sicherstellung des Kindeswohls sowie der Aufrechterhaltung des Rechtsanspruchs der Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfe umzusetzen sind.

Für die Leistungsangebote nach §§ 32 SGB VIII (Erziehung in einer Tagesgruppe) und 35a (2) Nr. 2 SGB VIII (Eingliederungshilfe in teilstationärer Form) schloss sich das Jugendamt Magdeburg dem Verfahren anderer öffentlicher Träger des Landes Sachsen-Anhalts an, wonach für die Zeit des Lockdowns eine Refinanzierung gemäß § 7 des Rahmenvertrages des Landes Sachsen-Anhalts erfolgte. Diese Rechtsnorm beschreibt die Abrechnungsmodalitäten im Falle von Abwesenheit des zu Betreuenden für gewährte Leistungen nach § 78a (1) SGB VIII.

Grundlage für diese Entscheidung sind zwei Aspekte:

1. Für Einrichtungen i. S. d. § 9 (4) RV LSA gilt im Falle einer Abwesenheit grundsätzlich die Anwendung der Abwesenheitsregel gemäß § 7 RV LSA. Diese impliziert eine Entgeltfortzahlung für 6 - 8 Wochen.

Der Umstand, dass u. a. bei Krankheitssymptomen, die denen einer Covid19-Erkrankung ähneln, die tatsächliche Betreuung in der Einrichtung verwehrt werden kann, enthebt den öffentlichen Träger der Jugendhilfe nicht von der Kostenübernahme des Leistungsentgelts.

Vornehmlich Einrichtungen nach § 32 SGB VIII und § 35a (2) Nr. 2 SGB VIII besitzen durch die Geh-Struktur der Klienten ein erhöhtes Infektionsrisiko und damit einhergehend ein signifikantes Risiko, im Falle einer positiv festgestellten Infektion notwendige Quarantänemaßnahmen umsetzen zu müssen.

Selbst in einem Szenario, in dem sämtliche zu betreuenden Klienten präventiv nicht betreut werden können, sind die Leistungsentgelte für die Dauer der Abwesenheit gemäß vereinbarter Abwesenheitsregel weiterführend zu zahlen.

Es bleibt daher festzuhalten, dass die Fortzahlung der Entgelte rechtskonform und für den kommunalen Haushalt kostenneutral erfolgte.

2. Per Schreiben vom 16.03.2020 hat der überörtliche Träger der Jugendhilfe umfangreiche, vorbeugende Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Betriebserlaubnis landesweit kommuniziert.

Optional sollte geprüft werden, ob Tagesgruppen geschlossen werden können und das einrichtungsbezogene Personal vorübergehend alternativ tätig werden könne. Neben der Möglichkeit, dieses Personal als Springer in vollstationären Einrichtungen einzusetzen, sollten bspw. betreuungsfreie Zeiten im Vormittagsbereich oder krankheitsbedingte Ausfälle kompensiert werden. Zentrale Maßgabe war der Erhalt des Einrichtungsbetriebes der vollstationären Hilfeformen.

Das Jugendamt der Landeshauptstadt Magdeburg folgte dieser Empfehlung.

Die umgesetzten Maßnahmen werden seitens des Jugendamts sowohl inhaltlich als auch fiskalisch als plausibel und transparent bewertet.

Die Überprüfung der sachlichen Richtigkeit obliegt grundsätzlich der fallführenden Kraft.

Aus einer rein finanziellen Betrachtung heraus ist festzuhalten, dass unter Berücksichtigung der anzuwendenden Abwesenheitsregel, dennoch zusätzliche Betreuungsleistungen am Klienten umgesetzt worden sind, ohne dabei Mehrkosten zu verursachen.

Mit den Trägern, die Leistungsangebote nach §§ 32, 35 (2) Nr. 2 SGB VIII vorhalten, wurde der leistungsübergreifende Einsatz von Personal besprochen und konsensual koordiniert.

Dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe obliegt ein generelles Prüfrecht.

Neben dem generellen Prüfrecht findet sich im Rahmenvertrages des Landes Sachsen-Anhalts flankierend auch das besondere Prüfrecht wieder. Letzteres kommt bei Bekanntwerden von Abweichungen der Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsvereinbarung zum Tragen.

Bei Bekanntwerden von Leistungsverstößen werden diese im Rahmen einer Vor-Ort-Prüfung in einem definierten Verfahren gemeinsam mit dem Träger erörtert und aufgearbeitet. Finanzielle Auswirkungen des Prüfergebnisses sind bei der Vereinbarung der Entgelte zu berücksichtigen. Festgestellte Abweichungen von der Leistungsvereinbarung sind umgehend abzustellen.

Derartige Prüfverfahren hat es in der Vergangenheit bereits gegeben, sowohl für die Leistungsverträge nach § 77 SGB VIII als auch für die Vereinbarungen nach §§ 78 a ff. SGB VIII. Die finanziellen Auswirkungen wurden in den Neuverhandlungen berücksichtigt.

Es erfolgte die tatsächliche Leistungserbringung und deren Refinanzierung einvernehmlich, so dass das Jugendamt Magdeburg keinen Leistungsverstoß feststellen musste und damit derzeit kein Bedarf für die Durchführung einer besonderen Prüfung ableiten kann.

Die Verhandlungen gemäß §§ 78 b (1), 78 c (1) und (2) SGB VIII erfolgen unter Einhaltung der Grundsätze der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Deren Umsetzung wird im Rahmen der jährlich durchgeführten örtlichen Prüfung gemeinsam mit dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe geprüft.

In den Kommentierungen zum 8. Sozialgesetzbuch finden sich umfangreiche Rechtsverweise und Urteile, die für alle involvierten Parteien gleichermaßen als Handlungsleitfaden dienen. Diese klar definierte Normative bildet die Grundlage für die Zusammenarbeit von freien Trägern der Jugendhilfe und dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe, wie sie in § 4 (1) SGB VIII beschrieben wird.

Eine Kontrolle durch den Kostenträger findet bereits vor Abschluss einer Vereinbarung statt, indem zunächst die zu vereinbarenden Leistungsinhalte – die Grundleistung – besprochen werden. Diese Leistungsinhalte sind mit Abschluss als eine Leistungsgarantie zu verstehen, zu deren Einhaltung und Umsetzung der Einrichtungsträger verpflichtet ist.

Im Anschluss an die Leistungsvereinbarung wird das korrespondierende Leistungsentgelt verhandelt. Auch hier gibt es ein normiertes Verfahren, welches aus einer zweistufigen Prüfung der Kalkulationsunterlagen besteht. Während zunächst die kalkulierten Kosten in der internen Prüfung auf deren Plausibilität hin geprüft werden (retrospektive Betrachtung von Gestehungskosten), wird im zweiten Prüfschritt der sogenannte externe Vergleich bemüht. Hier werden die kalkulierten Kosten mit denen von vergleichbaren Einrichtungen gegenübergestellt und verglichen.

Dieses zweistufige Verfahren sichert die Einhaltung der in § 78 b (2) SGB VIII beschriebenen Grundsätze der Leistungsfähigkeit, der Wirtschaftlichkeit sowie der Sparsamkeit.

Sollten Verhandlungen ergebnislos bzw. nicht frist-wahrend verstreichen, so steht jeder Verhandlungspartei der Weg zur Schiedsstelle offen. Dieses Gremium ist paritätisch besetzt, so dass die wechselseitigen Interessen von öffentlichen und freier Träger gleichermaßen Berücksichtigung finden. Gegen die Entscheidung der Schiedsstelle kann der Rechtsweg über das Verwaltungsgericht genommen werden.

Laufende Leistungsverträge werden durch turnusmäßig durchgeführte, örtliche Prüfungen auf deren Einhaltung hin geprüft. Sollten Abweichungen auftreten, werden diese dokumentiert. Der Träger erhält eine angemessene Zeit zur Beseitigung der Abweichungen.

Aktuell erfolgt 2020 eine Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der LH Magdeburg im Bereich Heimerziehung gem. § 34 SGB VIII. Hier ergaben sich keine Hinweise auf Unregelmäßigkeiten bei der Finanzierung von Jugendhilfeeinrichtungen gem. § 34 SGB VIII.

Borris